

- hilfsweise, die Kommission zu verurteilen, sie in Höhe der ab dem Tag, an dem die Unregelmäßigkeit entdeckt, aber nicht berichtet wurde, ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge oder jedenfalls wenigstens in Höhe der ab November 2010, dem Zeitpunkt, der Berichtigung ihres Multiplikationsfaktors, ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge, zu entschädigen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2013 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-12/13)**

(2013/C 108/94)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: C. Bernard-Glanz)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, mit dem die von der Klägerin erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2012 aufzuheben, mit dem ihre beim Beratenden Ausschuss wegen Mobbing und der Prävention von Mobbing am Arbeitsplatz erhobene Beschwerde zurückgewiesen und festgestellt wurde, dass sie von ihrem ehemaligen Referatsleiter nicht gemobbt worden sei,
- die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 2012, mit dem die am 6. August 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben,
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-14/13)**

(2013/C 108/95)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Sagias)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST/117/11, den Kläger mangels der erforderlichen Berufserfahrung nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AST/117/11, ihn nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, die ihm mit Schreiben vom 18. April 2012 mitgeteilt und anschließend mit Schreiben vom 24. Mai 2012 bestätigt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 9. November 2012, mit der die Beschwerde über die Entscheidung des genannten Prüfungsausschusses zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-16/13)**

(2013/C 108/96)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems, soweit damit der Entscheidungsentwurf über die Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung der Krankheit, an der die Ehefrau des Klägers, eine ehemalige Beamtin, gestorben ist, als Berufskrankheit bestätigt wird

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems vom 23. März 2012 aufzuheben, soweit damit der Entscheidungsentwurf vom 23. Juni 1995 bestätigt wird;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Zurückweisung der vom Kläger am 6. Juli 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.